

SATZUNGEN

des SCHIVEREINER TOSTERS

W. S.
Sicherheitsdirektion
für Vorarlberg



§ 1

Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen "Schiverein Tosters" und hat seinen Sitz in Feldkirch-Tosters.

§ 2

Zweck des Vereines

Der Verein bezweckt die Pflege und Ausbildung des Schifahrens und Hebung des geselligen Lebens mit Ausschluß aller politischen Parteibestrebungen.

§ 3

Mittel zur Durchführung und Erreichung dieses Zweckes

Der Verein sucht diesen Zweck zu erreichen:

1. Durch Veranstaltung von Schifübungen, Schifkuren und Wettläufen.
2. Durch Veranstaltung geselliger Unterhaltungen.

Die zur Bestreitung der Vereinsauslagen erforderlichen Mittel werden durch die Mitgliedsbeiträge, Heimgelder und durch die Reinerträge von Schifkuren, Wettläufen und Unterhaltungen aufgebracht.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. Vollmitglieder

Die Vollmitgliedschaft kann jede Person von unbescholtenem Rufe erwerben, welche das 17. Lebensjahr vollendet hat.

2. Jugendliche und Schüler

Ordentliche Knaben und Mädchen im Alter von über 14 Jahren und ebensolche Schüler im Alter von über 6 Jahren können nach erfolgter Anmeldung beim Obmann des Vereines und gegen Entrichtung eines ermäßigten Jahresbeitrages in den Verein aufgenommen werden. Es unterstehen die selben der besonderen Aufsicht der Vereinsleitung

3. Unterstützende Mitglieder

Als unterstützendes Mitglied können jene Personen von unbescholtenem Rufe dem Vereine beitreten, welche den jährlichen Mitgliedsbeitrag



4. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des erweiterten Ausschusses durch Hauptversammlungsbeschluß solche Personen ernannt werden, welche sich in ganz hervorragender Weise um die Förderung des Vereines oder des Schisportes verdient gemacht haben oder dem Vereine durch mindestens 25 - jährige ununterbrochene oder zusammengezogene Mitgliedschaft angehören. Mitglieder, welche sich als Obmann des Vereines ganz besonders verdient gemacht haben, können auf gleiche Art zum Ehrenobmann ernannt werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ausübenden Vollmitglieder haben gleiches Stimm- und Wahlrecht, das Recht den Vereinsversammlungen beizuwohnen und Anträge zu stellen.
2. Unterstützende Mitglieder haben das Recht an den Versammlungen teilzunehmen, haben aber kein Stimmrecht.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge nach den Beschlüssen der Vereinsleitung pünktlich zu entrichten.
4. Es ist Pflicht eines jeden Mitgliedes die Interessen des Vereines zu vertreten und nach Kräften zu fördern.

§ 6

Haftung

Für event. Unfälle und Schäden bei Übungen und Aufführungen übernimmt der Verein keine Haftung, es hat der Betroffene für die entstandenen Schäden selbst aufzukommen.

§ 7

Vereinsleitung

1. Die Vereinsleitung, welche in der ordentlichen Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer eines Jahres gewählt wird, besteht aus dem Obmann, einem Stellvertreter, einem Schriftführer einem Kassier und drei Beiräten. Der Obmann, Schriftführer und Kassier bilden den Vereinsvorstand. Die Vereinsleitung versammelt sich nach Bedarf.
2. Die Vereinsleitung hat folgende Funktionen:
 - a) die alljährlich abzuhaltende Hauptversammlung acht Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen;
 - b) die Beschlüsse der Hauptversammlung durchzuführen und den



Vollzug zu überwachen;

- c) über Vereinsangelegenheiten, welche die sportliche Betätigung betreffen, zu bestimmen und dieselben zu erledigen;
- d) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) die Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern.

3. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Zur Beschlußfähigkeit ist außer dem Obmann oder seinem Stellvertreter die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern der Vereinsleitung notwendig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Der Vereinsobmann oder dessen Stellvertreter vertritt den Verein gegenüber Behörden und dritten Personen, führt den Vorsitz in den Sitzungen und Versammlungen und unterfertigt die vom Vereine ausgehenden Schriftstücke und Dokumente unter Gegenzeichnung des Schriftführers, bei Geldangelegenheiten des Kassiers.

§ 8

Hauptversammlung

Der Verein hält jährlich eine ordentliche Hauptversammlung ab, zu der alle Vereinsmitglieder einberufen werden.

Die Hauptversammlung ist beschlußfähig wenn mindestens dreiviertel der ausübenden Mitglieder anwesend sind. Ist zur festgesetzten Stunde die Hauptversammlung nicht beschlußfähig, so findet eine halbe Stunde später am gleichen Versammlungsort eine auf die gleiche Tagesordnung beschränkte zweite Hauptversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Stimmzahl beschlußfähig ist.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Zur Änderung der Satzungen und zur Auflösung des Vereines ist jedoch die zweidrittel Stimmenmehrheit erforderlich.

Der Hauptversammlung obliegt:

- a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts der Vereinsleitung und Beschlußfassung hierüber;
- b) die Wahl der Vereinsleitung
- c) die Verhandlung und Beschlußfassung über alle Vereinsangelegenheiten insoferne nicht die Vereinsleitung kompetent ist.
- d) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen.



§ 9

Schiedsgericht

Alle aus dem Vereinsverhältnisse entsprungenen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Vereinsleitung oder ersteren untereinander werden durch ein Schiedsgericht von drei Mitgliedern geschlichtet. In dieses Schiedsgericht wählt jeder Streitteil ein Vereinsmitglied und diese beiden ein Vereinsmitglied als Obmann.

§ 10

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereines erfolgt, wenn dreiviertel der ortsanwesenden Mitglieder in der Hauptversammlung dies beschließen.
2. Der Verein löst sich von selber auf wenn derselbe nicht mehr als zwanzig Mitglieder zählt.
3. Im Falle der Auflösung übernimmt die Gemeindevorsteherung Testers das vorhandene Vereinsvermögen zur Verwaltung, bis sich auf Grundlage dieser Satzungen ein neuer Schiverein bildet.

-----0000-----